

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 11. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Februar 2022)

zum Thema:

Anwendung des ASOG

und **Antwort** vom 02. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mrz. 2022)

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Herrn Abgeordneten Benedikt Lux (Grüne)
Über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

Über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10968
vom 11. Februar 2022
über Anwendung des ASOG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen wurden zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2021 im polizeilichen Präventivgewahrsam untergebracht?
2. Wie lange wurde der Präventivgewahrsam in diesen Fällen jeweils angeordnet und tatsächlich ausgeübt? Bitte aufgeschlüsselt nach Polizeiabschnitten.
3. Was war dabei jeweils der zugrunde liegende Sachverhalt für den Präventivgewahrsam?
4. Was war dabei jeweils die zugrunde liegende Rechtsgrundlage für den Präventivgewahrsam?

Zu 1. - 4.:

Eine Ingewahrsamnahme zur Gefahrenabwehr erfolgt durch die Polizei Berlin gemäß § 30 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG). Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG kann die Polizei eine Person vorbeugend in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.

In den Gewahrsamen der Polizei Berlin erfolgten zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021 1174 Einbringungen nach dem ASOG (Quelle: Polizeiliches Landesystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung - Gewahrsamsmodul, Stand: 16. Februar 2022). Diese verteilten sich auf 669 Personen im Jahr 2020 und 505 Personen im Jahr 2021. Die Statistik für das Jahr 2021 ist noch nicht qualitätsgesichert und daher nicht valide.

Alle Zahlen beziehen sich auf die Einbringungen im sogenannten Regelbetrieb der Gewahrsame. Nicht enthalten sind Einbringungen im Rahmen der Zentralen Erstbearbeitung. Diese wird bei polizeilichen Einsätzen, bei denen mit einer größeren Anzahl von Freiheitsentziehungen zu rechnen ist, gebildet. Die Auswertung dieser Daten ist in der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vorgegebenen Zeit nicht möglich.

Eine detailliertere Aufschlüsselung ist der Polizei Berlin anhand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung gespeicherten Daten nicht möglich.

5. Wie viele Personen wurden zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2021 zur Identitätsfeststellung festgehalten?
6. Wie lange wurden die Betroffenen zur Identitätsfeststellung jeweils festgehalten? Bitte aufgeschlüsselt nach Polizeiabschnitten.
7. Was war dabei jeweils der zugrunde liegende Sachverhalt für die Identitätsfeststellung?
8. Was war dabei jeweils die zugrunde liegende Rechtsgrundlage für die Identitätsfeststellung?
9. Bei wie vielen der bislang in Präventivhaft genommenen Personen handelt es sich um islamistische Gefährder bzw. um Fälle aus dem Bereich politisch motivierter Kriminalität?
10. Bei wie vielen der bislang zur Identitätsfeststellung festgehaltenen Personen handelt es sich um islamistische Gefährder bzw. um Fälle aus dem Bereich politisch motivierter Kriminalität?
11. Wie oft wurde seit dem 01.01.2020 ein polizeilicher Präventivgewahrsam durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt?
12. Wie oft wurde seit dem 01.01.2020 ein Festhalten zur Identitätsfeststellung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt?

Zu 5. - 12.:

Daten im Sinne der Fragestellungen sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Berlin, den 02. März 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport